

Die theologisch-ethische Begründung des Schutzes des vorgeburtlichen Lebens

Bei der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) im November 2023 stieß die Stellungnahme des Rates der EKD zu der von der Bundesregierung geplanten gesetzlichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs auf heftige Kritik. Man vermisste eine theologisch-ethische Begründung dieser Stellungnahme. Es wurde daraufhin eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die eine solche Begründung erarbeiten soll. Das Ergebnis wird voraussichtlich bei der Synode im Herbst dieses Jahres vorliegen.

Was hat man sich unter einer theologisch-ethischen Begründung vorzustellen? Einer verbreiteten Auffassung zufolge bestehen ethische Begründungen in einer logischen Beziehung zwischen Urteilen, sei es fundamentalistisch in der Ableitung von Urteilen aus übergeordneten Urteilen bzw. Prinzipien, sei es kohärentistisch in der logischen Einbettung von Urteilen in einen Urteilszusammenhang. Theologisch-ethische Begründungen sind dann dadurch charakterisiert, dass die Urteile, aus denen abgeleitet wird, bzw. der Urteilszusammenhang, in den eingebettet wird, Aussagen des christlichen Glaubens zum Inhalt hat. So wird beispielsweise aus dem Urteil, dass das menschliche Leben von Gott gewollt und geschaffen ist, abgeleitet, dass es der freien Verfügung des Menschen darüber entzogen bleiben muss.

Diese Auffassung von ethischer und theologisch-ethischer Begründung erweist sich bei näherem Zusehen als unhaltbar, und zwar deshalb, weil Ethik es mit dem Handeln zu tun hat, genauer: mit Gründen des Handelns. Alles Handeln bezieht seine Gründe aus der Lebenswelt und nicht aus Urteilen.¹ Mit dem Wort ‚Lebenswelt‘ ist die Welt gemeint, wie sie erlebt wird, im Unterschied zur Welt der Tatsachen, die in Urteilen zur Sprache kommt und für die das wissenschaftliche Weltbild paradigmatisch ist. Urteile sind durch Wertneutralität charakterisiert und scheiden schon deshalb als Gründe für Handlungen aus. Das Urteil ‚In diesem Raum ist es verboten zu rauchen‘ stellt als eine Tatsache fest, dass es in diesem Raum verboten ist zu

¹ Johannes Fischer, Gründe und Lebenswelt. Bemerkungen zu einem Text von Julian Nida-Rümelin, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2022/06/Gr%C3%BCnde-und-Lebenswelt-6.pdf>

rauchen; aber es verbietet nicht, gibt also selbst keinen Grund, das Rauchen zu unterlassen.² Das Gesagte bedeutet, dass ethische Handlungsgründe nicht gedanklich konstruiert werden können, sondern nur als etwas aufgedeckt werden können, das in der Lebenswelt bereits enthalten ist und Grund zu einem entsprechenden Handeln gibt. Die ethische Begründung für ein bestimmtes Handeln besteht in solchem Aufdecken von lebensweltlichen Zusammenhängen, die Grund zu diesem Handeln geben. Das kann zum Beispiel dadurch geschehen, dass man jemandem die Situation, in der ein anderer Mensch sich befindet, so vor Augen führt, dass er erkennt, dass diese ein bestimmtes Handeln erfordert.

Nun gibt es nicht nur eine Lebenswelt, sondern es gibt viele Lebenswelten. Auch der christliche Glaube lokalisiert in einer Lebenswelt.³ Dies ist der Grund dafür, warum es theologische Ethik gibt. Theologisch-ethische Begründungen sind auf die Lebenswelt bezogen, die Christinnen und Christen gemeinsam ist. Bei ihnen geht es um das Aufdecken von Gründen des Handelns, die dieser Lebenswelt inhärent sind. Allerdings ist davon auszugehen, dass in heutigen westlichen Gesellschaften Christinnen und Christen in der Regel zugleich an einer säkularen Lebenswelt teilhaben, die ihnen mit Andersdenkenden und Andersglaubenden gemeinsam ist. Sie müssen daher ihre religiöse ethische Einstellung und ihre säkulare Moral miteinander kompatibel halten. Eine Folge dieser Situation ist, dass sich die Differenzen zwischen christlicher Ethik und säkularer Moral verschleifen können, wozu beiträgt, dass es auch innerhalb der Theologie und bei Kirchenleitungen Unklarheiten hinsichtlich dieser Differenzen gibt. Die Stellungnahme des Rates der EKD zur rechtlichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs ist hierfür ein Beispiel. Sie hat den Charakter einer kirchlichen Stellungnahme zu einer ethischen Frage, aber es fehlt ihr der theologische Bezug.

In dem Text „Schwangerschaftsabbruch: Worüber man sich verständigen können sollte. Erwiderung auf eine Kritik“⁴ habe ich noch einmal meine Auffassung zum säkularen Status des vorgeburtlichen Lebens erläutert. Der entscheidende Punkt ist, dass das vorgeburtliche Leben nicht nur zur natürlichen Welt gehört in Gestalt von Embryonen und Feten, sondern dass es auch zur sozialen Welt gehört und aufgrund von deren normativer Verfasstheit unter einer

² Zur Wertneutralität von Urteilen vgl. Johannes Fischer, Ethische Urteilsbildung am Beispiel des Schwangerschaftsabbruchs, S. 2-4, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2023/12/Schwangerschaftsabbruch-Ethische-Beurteilung-1.pdf>

³ Johannes Fischer, Ging Jesus über den See Genezareth?, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2023/02/Lebenswelt-und-Religion-III-1.pdf>

⁴ <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2024/09/Schwangerschaftskonflikt-und-Lebenswelt-1.pdf>

Anerkennungs- und Achtungsregel steht, über deren Sinn man sich verständigen kann und muss (ganz so, wie man sich auch über den Sinn der Anerkennungs- und Achtungsregel verständigen kann und muss, auf der das soziale Menschsein und die Menschenwürde beruhen). In solcher Verständigung über den Sinn von Regeln liegt die Pointe dieser Zugangsweise zum Status des vorgeburtlichen Lebens. Das unterscheidet sie von der üblichen Bestimmung dieses Status in Form von ontologischen Behauptungen wie „Menschliche Embryonen und Feten sind Menschen“; „Das ungeborene menschliche Leben entwickelt sich nicht zum Menschen, sondern als Mensch“; „Menschliche Embryonen und Feten haben Menschenwürde“ usw. Über derartige Behauptungen kann man lange streiten, ohne dass sich eine Entscheidung herbeiführen lässt. Die Problematik dieser Bestimmungsversuche liegt darin, dass man das vorgeburtliche Leben als etwas in den Blick fasst, das zur natürlichen Welt gehört, um es dann mit Begriffen zu verbinden, die ihren Ort in der sozialen Welt haben, wie ‚Mensch‘, ‚Menschenwürde‘ oder ‚Rechte‘. Diese Verbindung beruht auf bloßer Willkür. Lösen lässt sich dieses Problem nur, wenn man umgekehrt von der sozialen Welt ausgeht und untersucht, wie deren normative Struktur in Gestalt von Anerkennungs- und Achtungsregeln mit der natürlichen Welt verklammert ist.

In der säkularen sozialen Welt hängt die geschuldete Anerkennung und Achtung von natürlichen Gegebenheiten ab. So ist Menschen die Anerkennung und Achtung als Menschen aufgrund ihres natürlichen Menschseins geschuldet. Das ist anders in der Lebenswelt, die Christinnen und Christen gemeinsam ist. Diese ist durch Gottes Gegenwart und Handeln bestimmt (wobei es zum christlichen Erleben gehört, dass Gottes Gegenwart und Handeln sich dem Wahrnehmen und Verstehen auch entziehen können). Diese Bestimmtheit findet im Blick auf das vorgeburtliche Leben darin ihren Ausdruck, dass bei einem Taufgottesdienst Gott für das zur Taufe gebrachte Kind gedankt wird, verbunden mit dem Dank für die Bewahrung von Mutter und Kind während der Schwangerschaft. Das bedeutet, ins Normative gewendet, im Blick auf den sozialen Status des vorgeburtlichen Lebens innerhalb der christlichen Gemeinde, dass dieses als von Gott geschaffenes und erhaltenes Leben eines zukünftigen Kindes bzw. Menschen anerkannt und geachtet werden muss. Kann das ernstlich strittig sein? Kann man in einem Taufgottesdienst Gott für das getaufte Kind und dessen Bewahrung während der Schwangerschaft danken und gleichzeitig diese Anerkennungs- und Achtungsregel verneinen? Auch hier geht es nicht um ontologische Behauptungen, sondern um Verständigung über den Sinn dieser Regel im Horizont der Lebenswelt, die Christinnen und Christen miteinander verbindet.

In der gegenwärtigen Debatte über die rechtliche Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs liegt der Einwand nahe, dass diese Regel nicht die Situation von Frauen berücksichtigt, die ungewollt schwanger werden. Oder die Situation von schwangeren Frauen, die die Diagnose einer schweren Behinderung des erwarteten Kindes erhalten und deshalb eine Abtreibung in Erwägung ziehen. Ist es für Frauen in einer solchen Situation nicht eine Zumutung, wenn sie in dem, was ihnen widerfährt, Gottes Handeln sehen sollen und wenn sie dementsprechend das Leben in ihrem Leib als von Gott geschaffenes Leben eines zukünftigen Menschen anerkennen und achten sollen? Ohne Zweifel können Frauen, die in einen derartigen Schwangerschaftskonflikt geraten, dies als Zumutung erleben, und es kann sie in Anfechtung und Zweifel stürzen. Doch ist das ein Argument gegen diese Sicht des vorgeburtlichen Lebens und gegen diese Anerkennungs- und Achtungsregel? Wenn man dies als ein Argument anerkennt, dann läuft dies auf eine Theologie hinaus, die Gott und die durch Gott bestimmte Wirklichkeit so konstruiert, dass Menschen vor Zumutungen bewahrt bleiben. Nur solches vorgeburtliche Leben verdankt sich dann Gottes Wirken, das gewollt und nicht behindert ist. Nur ihm ist die Anerkennung und Achtung als von Gott geschaffenes Leben eines zukünftigen Menschen geschuldet, und nach der Geburt wird Gott für das Kind gedankt. Nicht gewolltes und behindertes Leben kommt demgegenüber nicht von Gott, und daher ist es Menschen freigestellt, solches Leben zu beenden. Kann man sich ernstlich zu einer solchen Theologie verstehen? Gehört es nicht zu den gemeinsamen Erfahrungen von Christinnen und Christen, dass Gott Menschen etwas zumutet und sie Wege führt, die sie nicht gewollt und geplant haben – und dass ihr Leben dadurch bereichert werden kann?

Solche Überlegungen sind schwer zu vermitteln in einer Gesellschaft, in der die Selbstbestimmung zum Höchstwert geworden ist und in der dementsprechend auch das vorgeburtliche Leben unter dem Gesichtspunkt der reproduktiven Selbstbestimmung der Frau thematisiert wird, so wie dies in dem Bericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin geschieht⁵. Auch dem Rat der EKD geht es in seiner Stellungnahme vom Oktober 2023 um die Stärkung der Selbstbestimmung der Frau in Bezug auf den Schwangerschaftsabbruch, wobei dies mit der irrigen Behauptung verbunden wird, dass dadurch auch der Schutz des vorgeburtlichen Lebens gestärkt wird. Tatsächlich ist

⁵ Johannes Fischer, Wissenschaftliche Erkenntnis nach politischer Vorgabe. Die „Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin“ hat geliefert, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2024/04/Kommission-zur-reproduktiven-Selbstbestimmung-Bericht.-17.04.2024.pdf>

bei der geplanten rechtlichen Neuregelung das genaue Gegenteil der Fall.⁶ Müsste der Rat nicht stattdessen aus einer theologischen Perspektive das Ideal eines durch und durch selbstbestimmten Lebens kritisch zur Diskussion stellen? Man darf gespannt sein, was die Kommission hierzu zu sagen hat, welche mit der theologischen Begründung einer evangelischen Position zur rechtlichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs beauftragt worden ist.

Bei alledem ist unstrittig, dass auf Frauen kein Zwang ausgeübt werden darf, ein Kind auszutragen, und dass es daher, was die Gesetze betrifft, die Möglichkeit eines straffreien Schwangerschaftsabbruchs geben muss. Das gibt es auch schon bei der geltenden rechtlichen Regelung, und zwar aufgrund von §218a StGB.

Eine letzte Bemerkung gilt der Frage des Geltungsanspruchs einer theologischen Begründung. Kürzlich war auf *zeitzeichen.net* Folgendes zu lesen: „Religionen erheben einen universellen Geltungsanspruch. In ihren institutionellen Konkretionen, und wenn sie sich als zivilgesellschaftliche Assoziationen verstehen, repräsentieren sie jedoch nur eine partikulare Perspektive. Das heißt: Die Menschen müssen lernen mit einem ... doppelten Blick zu leben. Intern vertreten sie eine Sichtweise auf die Welt, die einen universellen Anspruch erhebt, der aber extern nur als partikulare Perspektive wahrgenommen wird und in einer pluralistischen Gesellschaft auch nur so realisiert werden kann.“⁷

Ist es wahr, dass „Religionen“⁸ einen universellen Geltungsanspruch erheben? Geltungsansprüche werden mit Urteilen erhoben. Im Unterschied zur Wahrheit von Urteilen hat es die Geltung von Urteilen mit der Anerkennung dieser Wahrheit durch andere zu tun. Der mit einem Urteil erhobene Geltungsanspruch ist also der Anspruch, dass andere seine Wahrheit anerkennen müssen. Ein universeller Geltungsanspruch fordert ein, dass alle Menschen diese Wahrheit anerkennen müssen. Wenn die These wahr wäre, dass Religionen einen universellen Geltungsanspruch erheben, dann müsste dies auch für theologisch-ethische Begründungen gelten. Also auch für theologisch-ethische Begründungen, die den Status des vorgeburtlichen

⁶ Johannes Fischer, Größerer Schutz für das vorgeburtliche Leben durch Stärkung der Rechte der Frau? Zur Position der EKD in der Frage der rechtlichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2024/07/Lebensschutz-und-reproduktive-Selbstbestimmung2.pdf>

⁷ Albrecht Grötzing, Der doppelte Blick, <https://zeitzeichen.net/node/11362>

⁸ Zur Problematik dieser Art der Rede von ‚Religionen‘ vgl. Johannes Fischer, Gibt es Religionen? Über Pseudorealitäten in den Sozial- und Geisteswissenschaften, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2024/08/Urteilsrealismus.pdf>

Lebens betreffen. Anderen Auffassungen bezüglich dieses Status müsste dann die Wahrheit aberkannt und bestritten werden, und die Kirche müsste dahingehend auf den Staat einwirken, dass ihre Auffassung als die allein richtige auch in dem für alle geltenden Recht abgebildet wird.

Gegen die These, dass Religionen einen universellen Geltungsanspruch erheben, spricht allein schon die Tatsache, dass in der gesamten Bibel keine Urteile vorkommen und folglich auch keine Ansprüche hinsichtlich der Geltung von Urteilen. In der Bibel findet man andere Sprachformen, allem voran die Sprachform der Erzählung. Es handelt sich um Sprachformen, mit denen Lebenswelten artikuliert werden. Wie ich an anderer Stelle ausgeführt habe,⁹ dient die Sprachform des Urteils der Verständigung zwischen Menschen, die verschiedenen Lebenswelten angehören und durch diese voneinander getrennt sind. Sie brauchen eine gemeinsame Sprache, um sich verständigen zu können, und als diese fungiert das Urteil. Jeder bewertet dabei die Wahrheit oder Falschheit von Urteilen vor dem Hintergrund seiner eigenen Lebenswelt, was bedeutet, dass es zu Differenzen bezüglich der Wahrheit von Urteilen kommen kann. Dieser Umstand nötigt zur Unterscheidung zwischen Wahrheit und Geltung: Ein Urteil, das vor dem Hintergrund der eigenen Lebenswelt als wahr erkannt worden ist, kann damit nicht auch schon Geltung für andere beanspruchen, da diese vor dem Hintergrund ihrer Lebenswelt urteilen. Das gilt auch für theologisch-ethische Begründungen. Wie gesagt, gibt es theologisch-ethische Begründungen, weil der christliche Glaube in einer Lebenswelt lokalisiert, und sie bestehen darin, in dieser Lebenswelt Gründe des Handelns aufzudecken, zum Beispiel was den Schutz des vorgeburtlichen Lebens betrifft. Daher können solche Begründungen keinerlei Geltung für Menschen beanspruchen, die nicht an dieser Lebenswelt teilhaben.

Allerdings geht es bei dem, wovon solche Begründungen handeln, um etwas – wenn man es so nennen will – Universelles, nämlich um das vorgeburtliche Leben. Die Regel, dass das vorgeburtliche Leben als von Gott geschaffenes Leben eines zukünftigen Menschen anerkannt und geachtet werden muss, bezieht sich auf das vorgeburtliche Leben insgesamt und nicht nur auf dasjenige innerhalb der christlichen Gemeinde. Nicht also ein universeller Geltungsanspruch für die eigene Position, sondern diese Art des Universellen im Gegenstandsbereich theologischer Begründungen ist der Grund dafür, warum die Kirche sich im Interesse des Schutzes des vorgeburtlichen Lebens in die gesellschaftliche Debatte über entsprechende rechtliche Regelungen einbringen muss – unter Respektierung dessen, dass

⁹ Gibt es Religion? aaO. 8-11.

andere vor ihrem lebensweltlichen Hintergrund zu anderen Auffassungen gelangen können. Letztlich geht es dann um ein Ringen um Kompromisse, mit denen möglichst alle leben können. Der geltende §218 StGB ist ein solcher Kompromiss.

Was es in den gesellschaftlichen Umbrüchen, die wir derzeit erleben, vor allem braucht, ist die Einsicht, dass universelle Geltungsansprüche in gesellschaftlichen Fragen nur zu Spaltungen führen, statt Menschen zu einen, und zwar weil mit ihnen die (partikulare) lebensweltliche Einsicht von Menschen negiert und bestritten wird. Das kann zu der Reaktion führen, dass Menschen sich in geschlossene Lebenswelten zurückziehen und dort einigeln. Man kann dies bei den Konflikten beobachten, die durch den Anspruch auf universelle (normative) Geltung der Menschenrechte ausgelöst werden.¹⁰ Und man kann dies bei den gegenwärtigen politischen Umbrüchen in Deutschland beobachten.¹¹ Die Unterscheidung zwischen Wahrheit und Geltung ist unmittelbar freiheitsrelevant, weil mit ihr die Pluralität von Lebenswelten anerkannt und geachtet wird und somit Menschen die Freiheit gelassen wird, vor dem Hintergrund ihrer Lebenswelt zu urteilen. Gerade die Kirchen sollten daher auf universelle Geltungsansprüche verzichten.

¹⁰ Johannes Fischer, Human Dignity and Human Rights, darin besonders der Abschnitt über die universality of human rights, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2017/12/Human-Dignity-and-Human-Rights-12-2017.pdf>

¹¹ Johannes Fischer, Drei Konzepte von gesellschaftlicher Integration. Überlegungen im Blick auf den Wahlausgang in Thüringen und Sachsen.